

Entwurf

300-3-1-J

Neunte Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz
Vom 2012

Auf Grund von § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b und d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2582), und § 802k Abs. 3 Satz 1 und § 882h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), in Verbindung mit § 3 Nrn. 14 und 42 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 626), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 870), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu Abschnitt VI des Ersten Teils folgende Überschrift zu § 37a eingefügt:

„§ 37a Zentrales Vollstreckungsgericht“.

2. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 142 und § 315“ werden durch die Worte „§§ 142, 258 und 315“ ersetzt.

b) Nach den Worten „§ 142 Abs. 2 und 4“ werden ein Komma und die Worte „§ 258 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „in Verbindung mit § 10,“ und nach den Worten „Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit“ jeweils die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „in Verbindung mit“ jeweils die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

4. In Abschnitt VI des Ersten Teils wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Zentrales Vollstreckungsgericht

Auf Grund von § 802k Abs. 3 Satz 1 und § 882h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302), werden die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung dem Amtsgericht Hof übertragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 4 am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den .

2012

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate M e r k, Staatsministerin

Begründung:

1. Allgemeines:

- a) Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Art. 1 des Gesetzes enthält Änderungen der Zivilprozessordnung. § 802k Abs. 3 Satz 1 und § 882h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung jeweils in der Fassung des genannten Gesetzes ermächtigen die Landesregierungen zu bestimmen, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts bei der zentralen Verwaltung der Vermögensverzeichnisse (§ 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) und bei der Führung des Schuldnerverzeichnisses (§ 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) wahrnimmt. Diese Ermächtigungen sind durch § 1 Nr. 1 Buchst. c der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl S. 248) auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übertragen worden.

Die vorgenannten Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts sollen in Bayern dem Amtsgericht Hof zugewiesen werden. Für die Auswahl des Standorts ist die Erwägung maßgeblich, dass es sich bei den dem zentralen Vollstreckungsgericht zugewiesenen Tätigkeiten im Wesentlichen um Datenverarbeitungsvorgänge handelt, deren Erledigung nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist. Es kommt daher - anders als bei vielen sonstigen Behördenansiedlungen, bei denen eine zentrale Lage von ausschlaggebender Bedeutung ist - ohne Weiteres auch eine Randregion Bayerns in Betracht. Mit der Wahl von Hof, das im äußersten Norden Bayerns liegt, kann und soll ein Beitrag der Justiz zur dezentralen Verteilung von staatlichen Einrichtungen geleistet werden. Beim Amtsgericht Hof wird die Einrichtung des zentralen Vollstreckungsgerichts zu einem personellen Mehreinsatz von voraussichtlich knapp 10 Arbeitskraftanteilen im Rechtspfleger-, Service- bzw. Verwaltungsbereich führen.

b) Die gerichtliche Zuständigkeit für bestimmte gesellschaftsrechtliche Verfahren ist in Bayern durch §§ 11 ff. GZVJu gebündelt worden. Dabei sind gerichtliche Entscheidungen jeweils dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München und dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg sowie über Beschwerden dem Oberlandesgericht München übertragen. Bei den Verfahren handelt sich um Spezialmaterien, die besonderer Fachkunde bedürfen und für die eine möglichst umfassende Konzentration vorteilhaft ist.

§ 14b GZVJu enthält eine weitgehende Zuständigkeitskonzentration für die Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern und § 18 GZVJu eine solche für die Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern sowie für einschlägige Beschwerden. Es erscheint zweckmäßig, entsprechende Zuständigkeitskonzentrationen auch für die Entscheidungen über die Bestellung von Sonderprüfern wegen unzulässiger Unterbewertung (§ 258 AktG) und über die Bestellung von Verschmelzungsprüfern zum Zwecke der Barabfindungsprüfung (§ 30 Abs. 2 UmwG) herbeizuführen.

2. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Die Konzentration der Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts beim Amtsgericht Hof sowie der gerichtlichen Entscheidungen über die Bestellung von Sonder- und Verschmelzungsprüfern erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nr. 1:

In die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt VI des Ersten Teils der neue § 37a (Zentrales Vollstreckungsgericht) eingefügt.

Nr. 2:

Durch die Einfügung von § 258 des Aktiengesetzes in § 14b der Verordnung wird die in der erstgenannten Vorschrift geregelte Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München beim Landgericht München I und für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg beim Landgericht Nürnberg-Fürth konzentriert.

Nr. 3:

Buchst. a:

Durch die Einfügung von § 30 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes in § 18 Abs. 1 der Verordnung wird die in der erstgenannten Vorschrift geregelte Entscheidung über die Bestellung von Verschmelzungsprüfern für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München beim Landgericht München I und für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg beim Landgericht Nürnberg-Fürth konzentriert.

Buchst. b:

Durch die Einfügung von § 30 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes in § 18 Abs. 2 der Verordnung werden die Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte über die Bestellung von Verschmelzungsprüfern dem Oberlandesgericht München zugewiesen.

Nr. 4:

Durch die Einfügung von § 37a werden die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) dem Amtsgericht Hof übertragen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1 Nrn. 1 und 4, der die Errichtung des zentralen Vollstreckungsgerichts betrifft, soll gleichzeitig mit den wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

4. Kosten:

Keine.